

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, die weder Anregungen, Bedenken noch Hinweise enthalten:

- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 19.07.2023
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Schreiben vom 20.07.2023
- Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas, Schreiben vom 20.07.2023
- RAG Aktiengesellschaft, Schreiben vom 31.07.2023
- DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 09.08.2023
- Deutscher Wetterdienst – PB 24A, Schreiben vom 10.08.2023

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB in denen Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen werden:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 1: Wasserunterhaltungsverband Horne Schreiben vom 27.07.2023 schon heute hat das Gewässer Weihbach vor der Verrohrung an der Memelandstraße einen regelmäßigen Rückstau in Richtung Osten. Das Oberflächenwasser aus dem Baugebiet 16 D „An der Wiebecke“ wird über-Rohrleitung einer Versickerungsmulde, die nach den Berechnungen noch zu vergrößern ist, zugeführt. Erst danach wird das Wasser über zwei Abläufe in den Weihbach eingeleitet. Der Unterhaltungsverband Horne hat keine Bedenken Für die Unterhaltung der gesamten Anlage, Verrohrung, offene Gräben, Versickerungsmulde bis hin zu den Ablaufgräben zum Gewässer Weihbach ist der Eigentümer/die Eigentümer der Wohnanlagen „An der Wiebecke“ und „Brevingstraße“ verantwortlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, vom Unterhaltungsverband werden keine Bedenken vorgetragen. Der Kreis Unna teilt bzgl. der geplanten Niederschlagswasserentsorgung in seiner Stellungnahme mit: <i>„Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz mit Berücksichtigung der Flächen für das Plangebiet „Wohnquartier Schlägelstraße“ wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren 16 D „An der Wiebecke“ erteilt.“</i> (siehe unten: Beteiligter 4) Darüber hinaus ist anzumerken, dass für die Unterhaltung der gesamten Anlage (Verrohrung, offene Gräben, Versickerungsmulde, Ablaufgräben zum Gewässer) als Teil der öffentlichen Abwasseranlagen nach deren Fertigstellung die Stadt Werne verantwortlich ist und diese übernimmt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 2: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 15.08.2023 gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans stehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken entgegen. Aus der Begründung zum Bebauungsplan habe ich entnommen, dass bei der Eingriffsbilanzierung ein Biotopwertdefizit von 2654,4 Biotopwertpunkten ermittelt wurde. Leider konnte ich den Unterlagen nicht entnehmen, wie und wo der externe Ausgleich erfolgen soll. Falls es zu externen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen sollte, sind diese so landwirtschaftsschonend wie möglich umzusetzen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen.	Gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt oder zulässig gewesen. Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i. V. m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen. In der Planbegründung wird im Sinne einer vollständigen Abwägung das Biotopwertdefizit aufgezeigt, welches durch die Planung ausgelöst wird. Die Notwendigkeit eines Ausgleiches ergibt sich unter Bezugnahme auf § 13a (2) Nr. 4 BauGB daraus aber nicht. Landwirtschaftliche Belange werden insofern nicht betroffen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
Beteiligter 3: Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 18.08.2023 zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgenden Hinweis zum Schutzgut Boden: Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Der Hinweis zur Verwendung von Mutterboden wird zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Diese Änderung ist redaktioneller Natur. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 4: Gelsenwasser Energienetze GmbH Schreiben vom 18.08.2023 wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes sowie die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits folgende Anregungen dazu bestehen. Wir möchten unsere Wasserleitung DN 100 GG in der Schlägelstr. im Zuge des Straßenbaus erneuern.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die bisher auf privaten Grundstücksflächen liegende Straßenführung der Schlägelstraße wird entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans 16 F "Wohnquartier Schlägelstraße" nach Westen verlegt und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die verbleibende Fläche des ehemaligen Straßenverlaufs der Schlägelstraße kann zukünftig durch die Eigentümer als Stellplatzfläche oder Vorgartenfläche genutzt werden. Hierzu hat bereits im Vorfeld zur Planaufstellung ein umfangreicher Abstimmungsprozess mit den Anwohnern stattgefunden. Die Erneuerung der Wasserleitung DN 100 GG in der noch bestehenden Schlägelstraße ist nicht Gegenstand des Planverfahrens und seitens des Versorgungsträgers im Vorfeld zur anstehenden Erschließung mit den Eigentümern und dem Investor abzustimmen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
Beteiligter 5: Kreis Unna Schreiben vom 25.08.2023 zu dem Planentwurf liegt u. a. das „Schalltechnisches Gutachten „Bericht Nr. 0421 0064-1 Bebauungsplan 16 F "Wohnquartier Schlägelstraße" in Werne“ der nts-Ingenieurgesellschaft, Münster, vom 03.03.2023, vor. Insbesondere in Kapitel 5.5 hat der Gutachter konkrete Vorschläge für textliche Festsetzungen, teilweise mit alternativen Formulierungen, unterbreitet. Die Festsetzungen zum Immissionsschutz sind in der zeichnerischen Entwurfsfassung (Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche II und III, Linie der Schallimmissionen > 45 dB(A) nachts) enthalten, sowie in den Textlichen Festsetzungen Nr. 10 beschrieben. Es ist jedoch festzustellen, dass die vom	Die > 62 dB(A) Linie für Außenwohnbereich wurde in der Planzeichnung nicht dargestellt, da sich diese im südlichen Bereich des Plangebietes, ausschließlich innerhalb der Verkehrsfläche befindet. Festgesetzte Wohngebiete mit entsprechenden schutzwürdigen Nutzungen sind von der Überschreitung dieses Wertes nicht betroffen. Eine Festsetzung für Maßnahmen zur Einhaltung der 62 dB(A) für Außenwohnbereiche hätte somit keine Auswirkungen auf die festgesetzten Baufenster bzw. die späteren Außenwohnbereiche. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen werden im gesamten Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel von 62 dB(A) eingehalten, sodass

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Gutachter ausgearbeiteten Festsetzungsvorschläge nur teilweise in den Bebauungsplanentwurf übernommen wurden und nicht vollständig erscheinen. So wurden beispielsweise die von Lärmpegeln > 62 dB(A) betroffenen Außenwohnbereiche nicht gekennzeichnet. Weiterhin wird in der textl. Festsetzung Nr. 10 die Kennzeichnung der maßgeblichen Außenlärmpegel beschrieben, obwohl diese nicht selbst dargestellt werden, sondern die aus ihnen abgeleiteten Lärmpegelbereiche. Die Tabelle mit der Ableitung der Lärmpegelbereiche aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln ist hingegen wiederum nicht abgebildet. Insgesamt führen die verkürzt dargestellten Festsetzungen zum Schallschutz m. E. zu einem Verlust an Übersichtlichkeit und Klarheit im Vergleich zu den von dem Gutachter ausgearbeiteten ausführlichen Vorschlägen. Ich rege daher an, die in Kapitel 5.5 des o. g. Schalltechnischen Gutachtens ausgearbeiteten Vorschläge für Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.	auf eine Festsetzung der 62 dB(A) Linie für Außenwohnbereiche verzichtet werden kann. Der Gutachter führt in seinem Gutachten ebenfalls aus: „Dieser Dauerschallpegel wird im südlichen Plangebiet im Bereich außerhalb der anzunehmenden Außenwohnbereiche erreicht, sodass im Plangebiet ohne weitere Maßnahmen von einer weitestgehend ungestörten Kommunikation und einer angemessenen Aufenthaltsqualität ausgegangen werden kann.“ (nts Ingenieurgesellschaft, Münster, 2023, Seite 28). Die Tabelle mit der Ableitung der Lärmpegelbereiche aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln wird in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ergänzt. Der Verweis auf die DIN 4109-1:2018-01 war vorher schon Bestandteil der Festsetzung, die Tabelle dient somit nur zur Klarstellung und stellt eine Ergänzung der ohnehin schon bestehenden Festsetzung dar. Die Festsetzungen entsprechen inhaltlich bereits den Ausführungen des Gutachters. Dennoch wird der Anregung gefolgt und durch eine redaktionelle Ergänzung der Tabelle die Zuordnung maßgeblicher Außenlärmpegel zu den festgesetzten Lärmpegelbereichen vorgenommen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Weiterhin rege ich an, die derzeit in der Planzeichnung vorhandene Überlappung der Textfelder (Quadrate mit der Beschriftung der Teilflächen) mit der zeichnerischen Darstellung der Teilgebiete zu beseitigen, in dem die Textfelder außerhalb der Darstellung der Teilgebiete anzuordnen, da durch die Überlappung die Leserlichkeit des Bebauungsplanes leidet.	Die „Festsetzungs-/Nutzungsschablonen“ sind innerhalb des Geltungsbereiches angeordnet, um der Konformität nach X-Planung zu entsprechen, wonach Festsetzungen ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches liegen müssen. Durch die Transparenz der „Festsetzungs-/Nutzungsschablonen“ ist die Lesbarkeit des Planinhaltes dennoch gewährleistet. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
In der Entwurfsfassung des zukünftigen Planbereiches sind in meinem Altlastenkataster keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung sind folgende Hinweise aufzunehmen: • Aus Vorsorgegründen ist gem. § 4 Abs. 5 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bei Umsetzung der Baumaßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durch einen Sachkundigen durchzuführen. • Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. • Seit dem 01.08.2023 ist für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) oder ihrer Gemische die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Der Einbau der in § 20 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Ersatzbaustoffverordnung genannten Baustoffe ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiete Wasser und Boden 4 Wochen vor dem geplanten Einbau anzuzeigen. Die Anzeige kann elektronisch oder schriftlich eingereicht werden. Hierfür ist das Muster in Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung zu	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Altlasten. Ein Erfordernis für eine bodenkundliche Baubegleitung besteht daher nicht. Die Aufnahme des Hinweises ist nicht erforderlich. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die übrigen Hinweise zum Umgang mit organoleptischen Auffälligkeiten und zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen werden zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
verwenden. Innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Kreisverwaltung Unna, die Abschlussanzeige (Zusammenfassung Lieferscheine, tatsächlich eingebaute Mengen und Materialklassen nach Muster Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung) vorzulegen.	
Hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belangen teile ich Ihnen mit, dass die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung des Plangebietes durch einen Anschluss an die vorhandenen Leitungen in der Brevingstraße erfolgen kann. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz mit Berücksichtigung der Flächen für das Plangebiet „Wohnquartier Schlägelstraße“ wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren 16 D „An der Wiebecke“ erteilt. Eine entsprechende Detailplanung der Regenwasserkanäle für das Gebiet südlich der Brevingstraße wurde im damaligen Verfahren nicht vorgelegt, diese ist im Rahmen der notwendigen Kanalnetzanzeige gemäß § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz darzustellen.	Die Ausführungen betreffen die nachgelagerte Ausführungsplanung und werden zur Kenntnis genommen bzw. im Vorfeld der Umsetzung beachtet. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Für die Bewältigung der anfallenden Niederschlagswasserabflüsse wird ein neuer Regenwasserkanal in der Schlägelstraße mit Ableitung Richtung Norden und Anschluss an den Regenwasserkanal in der Brevingstraße verlegt, der in einen offenen Ableitungsgraben und einer nordwestlich des Plangebietes B-Plan 16 D gelegenen zentralen Regenrückhaltebecken mündet. Auch in der Planstraße wird ein Regenwasserkanal verlegt. Die Details werden im Rahmen des Anzeigeverfahrens mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Einzel- und Doppelhäuser im Westen des Plangebietes sowie die Mehrfamilienhäuser werden mittels Hausanschlussleitungen an einen neuen Regenwasserkanal in der Planstraße angeschlossen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Außerdem teile ich Ihnen noch mit, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I und II) vom Grundsatz her nachvollzogen werden kann. Entsprechende Konflikte können hiernach ausgeschlossen werden, wenn die vorgesehenen Vermeidungs- (Bauzeitenregelung) und Ausgleichsmaßnahmen (sechs Fledermauskästen an geplanten Standorten) beachtet und funktionsgerecht vor den ersten Baumaßnahmen realisiert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens beachten und umgesetzt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
Abschließend weise ich darauf hin, dass im zukünftigen Baugenehmigungsverfahren durch Beteiligung der Kreisverwaltung Unna sichergestellt wird, dass die Einschränkungen für Teilfläche 1 des Bebauungsplans Nr. 21 „Brede“, erfüllt werden, keine Bedenken aus der Sicht des Gewerblichen Immissionsschutzes bestehen.	Die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Der Bebauungsplan Nr. 21 „Brede“ enthält keine Festsetzungen zu Nutzungen außerhalb seines Geltungsbereiches, die bestimmten Anforderungen genügen müssen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
Beteiligter 6: Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 22.08.2023 die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeld „Werne“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Werne-Gas“, über dem auf Sole verliehenen, inzwischen erloschenen Bewilligungsfeld „St. Christophorus“ sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Werne“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Werne-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rütterscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Letzte Inhaberin der Bewilligung „St. Christophorus“ war die Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1 in 59368 Werne. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ war die HBT GmbH, Industriestraße 1 in 44534 Lünen. Diese Gesellschaft existiert auch heute	Die RAG Aktiengesellschaft wurde im laufenden Verfahren beteiligt. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht werden. Darüber hinaus ist der Bergbau seit 1975 erloschen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich mit der vorliegenden Planung keine Auswirkungen auf den Bergbau ergeben. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
noch, erteilt jedoch keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privat-rechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen- Katalog (BAV-Kat) ist im Umfeld des Planvorhabens folgende Verdachtsfläche verzeichnet: 4311-S-003, Werne ½, Kohlenlager. Für diese ehemalige Betriebsfläche hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Werne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.	Untere Bodenschutzbehörde ist der Kreis Unna. Diese wurde beteiligt und haben zu diesem Sachverhalt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.	Die Ausführungen erläutern die Arbeits- und Vorgehensweise der Fachbehörde und sind nicht planrelevant. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
Beteiligter 7: Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 23.08.2023 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2023. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen	Die Hinweise sind inhaltlich für die Bauausführung relevant und werden an den Investor weitergegeben, damit im Rahmen der Ausführungsplanung frühzeitig Kontakt mit dem Versorgungsträger aufgenommen werden kann.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-W.Dortmund@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Regelungen oder Hinweise auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
Beteiligter 8: Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 23.08.2023 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2023. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15	Die Hinweise sind inhaltlich für die Bauausführung relevant und werden an den Investor weitergegeben, damit die Belange im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Regelungen oder Hinweise auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
Beteiligter 9: Emschergenossenschaft Schreiben vom 24.08.2023 gegen die o.g. Bebauungsplanaufstellung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise bitten wir zu beachten. Hinweise Im Begründungstext zum Bebauungsplanentwurf, Kapitel 6 "Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung" Seite 13, wird erwähnt: "Die Schmutz und Niederschlagsentwässerung des Plangebietes kann durch einen Anschluss an die vorhandenen Leitungen in der Brevingstraße erfolgen".	In der Brevingstraße ist ein Trennsystem vorhanden, welches in den neuen Planstraßen ebenfalls angelegt wird. In der Schlägelstraße befindet sich aktuell ein Mischkanal, in den ausschließlich das anfallende Schmutzwasser eingeleitet wird. Das Niederschlagswasser wird über einen neu zu

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Unter "Leitungen" verstehen wir ein Trennsystem. Ansonsten sei bereits hier auf den § 44 LWG NRW hingewiesen und auf die übrigen Maßnahmen zum klimaresilienten Bauen (Versickerung, Baumrigolen, Dach- / Fassadenbegrünung, Photovoltaik, etc).	verlegenden Regenwasserkanal getrennt abgeführt und damit dem Trennerlass entsprochen. Durch Vorgaben zur Begrünung privater Grundstücksflächen sowie zur naturnahen Gestaltung der Vorgärten (Ausschluss sog. Steingärten) und zur Oberflächengestaltung von Stellplätzen, Zufahrten und Zuwegungen werden zur Begrenzung der stadtklimatischen Auswirkungen wirksame Maßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf stadtklimatische Prozesse sowie zu einer siedlungswasserwirtschaftlichen Optimierung im Bebauungsplan festgesetzt. Mit der Festsetzung von Photovoltaikanlagen wird ein Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien, zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie, zur Vermeidung von örtlich wirksamen Emissionen sowie zum örtlichen Klimaschutz geleistet. Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird entsprochen.
Beteiligter 10: Deutsche Telekom AG Schreiben vom 28.08.2023 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan 16F „Wohnquartier Schlägelstraße“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Die Hinweise sind inhaltlich für die Bauausführung relevant und werden in diesem Rahmen durch den Investor beachtet werden. Dazu erfolgt rechtzeitig im Vorfeld zu den Erschließungsmaßnahmen die Abstimmung mit dem Versorgungsträger. Regelungen oder Hinweise auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 11: Straßen.NRW – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 11.09.2023 Nach Prüfung der von Ihnen mit dem o.a. Schreiben vorgelegten Unterlagen, bestehen von Seiten des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr keine grundlegenden gegen das o.a. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Anregungen und Hinweise beachtet werden: Weder in der Begründung zum Bebauungsplan noch in der Verkehrsuntersuchung vom 24.03.2023 werden Aussagen über die bauliche Erschließung / das Baustellenkonzept getroffen. Ein kurzes Schreiben das die o.g. Punkte beschreibt, sowie eine kurze Bewertung der Verkehrsbelastung während der Bauzeit einhält, ist der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderliche werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Bauliche Maßnahmen, die die Landesstraße L507 betreffen (Anbindung Schlägelstraße, Querungshilfen etc.), sind vorher mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und in einer Bauvereinbarung festzuschreiben. Die Kosten der Umbaumaßnahmen trägt die Stadt Werne.	Die Hinweise sind inhaltlich für die Bauausführung relevant und werden zur Kenntnis genommen. Regelungen oder Hinweise auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich. Im Rahmen eines noch zu erstellenden Baustellenmanagements wird eine verträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs ermöglicht. Dieses wird im Rahmen der Erschließungsplanung seitens des Investors mit dem Landesbetrieb abgestimmt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen sind von der Bauherrschaft umzusetzen. Ansprüche gegen den Landesbetrieb werden nicht ausgelöst. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird entsprochen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kosten werden von dem Investor getragen. Dies wird im Rahmen einer entsprechenden Bauvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb und dem Investor geregelt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.